

„Statt warten auf Signale aus den Haushaltsberatungen 2025 - hier: Lohnsteueroptimierte Gestaltungen“

„Die Einigung zum Haushalt und die Wachstumsinitiative wecken nur gedämpfte Erwartungen an den Nutzen für das Land. Der Ampel fehlt weiter der Fokus, eine Wirtschaftswende anzustoßen, die den Namen verdient.“ so die Frankfurter Allgemeine in einem Artikel am 4.7.2024 unter dem Titel Kraftloser Kompromiss.

Anders sieht dies Kanzler Scholz. Er spricht von einem "gelungenen Gesamtkunstwerk". Ich sehe allerdings nur vage Ansagen, wie es werden könnte. Bestätigt sehe ich meine Ansicht durch ein Zitat der DGB-Vorsitzenden Yasmin Fahimi "es liegt noch viel Arbeit vor den Abgeordneten, um aus dem Haushaltsentwurf einen Zukunftsplan für Beschäftigte und Wirtschaft zu machen.“

So lange möchte ich Sie nicht warten lassen! Aus diesem Grund beschäftigt sich das Editorial Juli 2024 damit, wie Sie mit Lohnsteueroptimierten Gestaltungen Ihren Arbeitnehmern Gutes tun und somit für ihr Unternehmen einen Mehrwert schaffen können.

Wie in all unseren Editorials gilt auch für diese Ausgabe, für entstehende Fragen zu diesem Themenbereich jederzeit hilfreich zu sein. Wir freuen uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen.

Aufmerksamkeiten

Zuerst ist die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn **vs.** kein Arbeitslohn zu beachten.

Definition:

- Arbeitslohn sind alle Leistungen des AG, die dem AN als Gegenleistung für das Zurverfügungstellen der individuellen Arbeitskraft zufließen, vgl. R 19.3 Abs. 1 LStR.
- Kein Arbeitslohn sind Aufwendungen des AG, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse stehen.

Von einem überwiegenden betrieblichen Interesse ist auszugehen, wenn Sie als AG Aufwendungen übernehmen, die das Arbeitsklima fördern, die Gesundheit der AN erhalten oder schlicht die Arbeitsfreude heben.

Zur Einordnung der Zuwendungen ist stets darauf zu achten, dass der Betrieb und nicht eine Bereicherung des AN im Vordergrund steht.

Beispiele:

bestimmte ärztliche Untersuchungen; Aufenthalts- und Erholungsräume (z.B. Sozialraum, Pausenraum, Küche); Ausgestaltung des Arbeitsplatzes (Schreibtisch, Stuhl, Ventilator, etc.); Duschgelegenheiten (Fahrradfahrer); Fitnessräume; Parkplätze; Aufmerksamkeiten.

Beraterhinweis:

Vorsicht ist geboten bei der Überlassung von Parkplätzen an AN.

Zahlen Sie (AG) die Aufwendungen für die angemieteten oder betriebseigenen Parkplätze und überlassen diese an Ihren AN, zählt dies **nicht** zum Arbeitslohn.

Erstatten Sie als AG hingegen die entstehenden Parkgebühren, die der AN verauslagt hat, liegt steuer- und beitragspflichtiger Arbeitslohn vor.

Bei Aufmerksamkeiten ist zu beachten, dass diese nur dann vorliegen, wenn der Wert der Zuwendungen 60,00 € nicht übersteigt (R 19.6 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 2 Satz 2 LStR).

ACHTUNG: Bei den 60,00 € handelt es sich um eine Freigrenze!

Die Umsatzsteuer ist bei der Prüfung zu beachten = Bruttobetrachtung

Für das Vorliegen einer Aufmerksamkeit ist ein persönliches Ereignis des AN Voraussetzung. Die Zuwendung kann an den AN als auch an in seinem Haushalt lebende Familienangehörige erfolgen.

Beispiele:

Geburtstag; Namenstag; Heirat/Verlobung; Hochzeitstag; Geburt eines Kindes; etc.

WICHTIG: bei allen Zuwendungen muss es sich um einen Sachbezug handeln!

Beraterhinweis:

Die Freigrenze von 60 € ist nicht mit der Freigrenze von 50 € (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG) zu verwechseln. Beide Vergünstigungen können nebeneinander gewährt werden.

Beispiel:

Der AG gewährt seinem AN monatlich einen Tankgutschein im Wert von 50,00 €. Der AN hat am 10.7.2024 Geburtstag sowie am 10.8.2024 Hochzeitstag. Am 15.8.2024 wird sein Sohn geboren. Am 10.9.2024 wird sein zweiter Sohn eingeschult.

Lösung:

Der AG kann zusätzlich zu den monatlichen Tankgutscheinen im Juli (einmal), im August (zweimal) sowie im September Sachbezüge bis zum Wert von jeweils 60,00 € steuer- und beitragsfrei zuwenden.

Ergebnis.

Im Jahr 2024 erhält der AN 840,00 €, die keinen Arbeitslohn darstellen.

Arbeitgeberdarlehen

Definition:

Von einem Arbeitgeberdarlehen ist auszugehen, wenn durch den AG an den AN Geld überlassen wird und diese Geldüberlassung auf einem Darlehensvertrag beruht (BMF-Schreiben vom 19.5.2015, Rz. 1).

ACHTUNG: Lediglich gezahlte Zinszuschüsse stellen eine Barzuwendung und damit steuer- und beitragspflichtigen Arbeitslohn dar.

Darlehensfreigrenze und Sachbezugsfreigrenze

Zur Vermeidung von Besteuerungsvorgängen durch Zinsvorteile von kleinen Darlehen als Sachbezug, wurde im BMF-Schreiben vom 19.5.2015, BStBl 2015 I Seite 484 folgende Regelung getroffen:

Zinsvorteile, die der Arbeitnehmer durch Arbeitgeberdarlehen erhält, sind Sachbezüge.

Sie sind als solche zu versteuern, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des Lohnzahlungszeitraums 2.600 € übersteigt.

Bewertung und Besteuerung

Die Bewertung des Zinsvorteils erfolgt nach § 8 Abs. 2 EStG. Dies ist der übliche Endpreis ab Abgabeort abzüglich eines Abschlages von 4 %.

Als üblicher Endpreis gilt auch der günstigste Preis für ein vergleichbares Darlehen mit nachgewiesener günstigster Marktkondition, zu der das Darlehen unter Einbeziehung allgemein zugänglicher Internetangebote (z. B. Internetangebote von Direktbanken) an Endverbraucher angeboten wird, ohne dass individuelle Preisverhandlungen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses berücksichtigt werden. Bei dieser Ermittlung kommt der pauschale Abschlag i. H. v. 4 % nach R 8.1 Absatz 2 Satz 3 LStR nicht zur Anwendung.

Statt des üblichen Endpreises am Abgabeort lässt es die Verwaltung zu, dass der Maßstabzinssatz der von der Deutschen Bundesbank (www.bundesbank.de) veröffentlichten Effektivzinssätze angesetzt wird, vgl. Rz. 12 des BMF-Schreiben vom 19.5.2015.

An einem Beispiel soll dies illustriert sein.

AG gewährt seinem AN im März 2024 ein zinsloses Darlehen in Höhe von 20.000 €.

Es handelt sich um einen Konsumkredit mit einer Laufzeit von 3 Jahren.

Das Darlehen wird zinslos gewährt und ist in einem Betrag in 3 Jahren zurückzuzahlen.

Lösung:

Bei einem Maßstabzinssatz von 6,87 € entstehen monatliche Zinsen von 114,50 €. Hiervon sind 96 % = 109,92 € anzusetzen und als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Alternative

Der AN muss einen monatlichen Zinsbetrag von 70,00 € zahlen. Weitere Sachbezüge werden nicht gewährt.

Lösung:

Aufgrund der Zuzahlung beträgt der monatliche geldwerte Vorteil lediglich 39,92 €. Damit fällt der Sachbezug unter die Freigrenze des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG.

Eine Versteuerung kann somit unterbleiben.

Bahncard – Jobtickets – Fahrtkostenzuschüsse

Mit der Regelung des § 3 Nr. 15 EStG hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch den AN mit steuerfreien Zuwendungen zu fördern.

Bemerkenswertes: Begünstigt sind Barzuschüsse und die Überlassung von Tickets

Jobticket und Deutschlandticket

Mit dem im Mai 2023 eingeführten Deutschlandticket hat die Bahn die Möglichkeit geschaffen, für bestimmte Verbindungen auch den Fernverkehr zu nutzen (IC/ICE-Verbindungen). Fraglich ist, ob diese Nutzung für die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 EStG schädlich ist.

Lösung:

Mit Schreiben vom 7.11.2023 hat die Verwaltung „Entwarnung“ gegeben und mitgeteilt, dass auch solche Fahrten unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 15 EStG fallen.

E-Bike und E-ScooterDefinition / Unterscheidung:

Ein Fahrrad ist ein klassisches Zweirad, welches sich durch „Treten“ fortbewegen lässt. Zu den Fahrrädern im lohnsteuerlichen Sinne zählen auch bestimmte E-Bikes, wenn das E-Bike auf bloßen „Knopfdruck“ hin (also ohne Pedalunterstützung) eine Geschwindigkeit von unter 6 km/h erreicht oder wenn das E-Bike die Nenndauerleistung 0,25 KW nicht übersteigt oder keine elektromotorische Unterstützung bei einer Geschwindigkeit von mehr als 25 km/h erfolgt (sogenanntes Pedelec).

Wenn Sie als AG ein derart „klimafreundliche“ Verkehrsmittel an Ihren AN überlassen, ist dies durch die Regelung des § 3 Nr. 37 EStG (seit 2019) wie folgt zu behandeln:

Steuerfrei sind ...

- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 ist;
- Diese Regelung gilt aktuell bis zum 31.12.2030.
- Ungeachtet der Steuerbefreiung steht dem AN die Entfernungspauschale zu.

Erfolgt die erstmalige Überlassung ab 2019 (und vor dem 1.1.2031) im Rahmen einer Lohnumwandlung, wird – analog der Regelungen zu den Kfz (einschließlich der „schnellen“ E-Bikes) – lediglich der „ermäßigte“ BLP (UVP) der Besteuerung zugrunde gelegt. In diesem geldwerten Vorteil sind etwaige Fahrten zur 1. Tätigkeitsstätte mit abgegolten.

E-Scooter sind nach den Regelungen der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung hinsichtlich der Kfz-rechtlichen Einordnung mit „schnellen“ E-Bikes, oder auch mit einem Moped oder Mofa (E-Fahrzeuge) vergleichbar.

Aufgrund ihrer Batterieleistung sowie der Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h sind sie als Kfz einzuordnen und daher auch versicherungspflichtig (Versicherungskennzeichen).

Die Lohnsteuerrechtliche Einordnung der E-Scooter ist damit sowohl mit den versicherungspflichtigen E-Bikes als auch mit den E-Pkws identisch.

Wie eingangs angeboten freuen wir uns, wenn Sie zu diesen oder anderen Themen Fragen an uns stellen. Das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG/WPG wird stets bemüht sein, alle ihre Fragen bestmöglich zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum
vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©